

Informationsblatt

Verdichtung von Wärmeverteilnetzen



Gefördert wird die Errichtung von bis zu 25 zusätzlichen Abnehmeranschlüssen an bestehenden Leitungstrassen von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme.

Förderungsanträge sind **nach Umsetzung** des Projekts, **spätestens** jedoch **sechs Monate nach Rechnungslegung** einzubringen.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und kessionelle Einrichtungen.

Die Förderung wird pauschal anhand der Nennwärmeleistung bzw. Anlagengröße bestimmt und ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Förderung wird als Investitionszuschuss in Form einer „Deminimis“-Beihilfe vergeben.

Was wird gefördert?

- Verdichtungsprojekte mit maximal 25 Abnehmern und maximal 50 kW Leistung je Übergabestation
 - Anlagenteile im Eigentum des Förderwerbers, die zum Anschluss an ein Fernwärmenetz erforderlich sind
- Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Übergabestation
- Rohrleitungen
- Grabungsarbeiten
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Einzelraumregelungen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers
- Anschlüsse >50 kW

Informationen über Förderungen von Fernwärmeanschlüssen mit größerer Leistung finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/nahwaerme.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Fernwärmeanschlüsse auf Biomassebasis	
Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> • 62 Euro/kW Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Ausstellung der letzten Rechnung (bzw. Schlussrechnung) für die Hauptanlagenteile (Übergabestation, Rohrleitungen, Grabungsarbeiten) des Projekts einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung der ausschlaggebend.
- Rechnungen, die älter als achtzehn Monate sind werden nicht gefördert.
- Für die Förderung ist eine detaillierte Rechnungsaufstellung erforderlich. Pauschalrechnungen ohne Aufgliederung der Leistungsinhalte können nicht anerkannt werden.
- Nahwärmeanlagen, die in der qm heizwerke Datenbank erfasst sind, haben die zusätzlichen Abnehmer aus dem beantragten Projekt in der Datenbank zu erfassen.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEffG zur Gänze der

Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Die Förderung wird als „De-Minimis“-Beihilfe gewährt.

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Infoblatt Zielgruppe).

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter

www.umweltfoerderung.at/verdichtungspauschale

Checkliste

Unterfertigtes Formular **Rechnungszusammenstellung** inklusive Bestätigung der Zeichnungsberechtigung



Rechnungskopien für die förderungsfähigen Kosten



Abnehmerliste der Wärmeabnehmer des Verdichtungsprojekts



Wärmelieferverträge für die neu angeschlossenen Abnehmer



Darüber hinaus sind die Kosten für die Anlage im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern. Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Wo kann der Antrag gestellt werden? Wo gibt es Information und Beratung?

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/verdichtungspauschale

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Erneuerbare Ressourcen: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Der schnelle Weg zu Ihrer Förderung

Es ist unser Ziel, den Förderungsablauf für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Nachfolgende Darstellung zeigt den Weg Ihrer Förderung – vom Antrag bis zur Auszahlung:

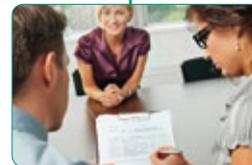


= IHRE MITARBEIT IST GEFRAGT

1. Antragsstellung



Je nach Projektart ist Ihr Antrag entweder **nach** Fertigstellung oder **vor** Beginn der Maßnahme einzureichen. Bitte beachten Sie die weiterführenden Informationen zur Antragsstellung auf www.umweltfoerderung.at – hier befindet sich auch der Bereich für die Online-Einreichung.



2. Beurteilung

Ihre vollständig eingereichten Unterlagen werden durch unsere MitarbeiterInnen geprüft und beurteilt. Anschließend wird von uns ein Förderungsvorschlag erarbeitet.



3. Genehmigung & Förderungsvertrag

Die Beratung und Abstimmung über Ihren Förderungsantrag erfolgt in der Kommissionssitzung.

Nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag. Bei Projekten, für die **nach** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt im Anschluss an die Genehmigung.



4. Annahmeerklärung



Bei Projekten, für die **vor** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, liegt dem Förderungsvertrag das Formular für die Annahmeerklärung bei. Dieses ist fristgerecht an die KPC zu retournieren.

Nach Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Vertrag rechtswirksam.



5. Auszahlung der Förderung



Nach Umsetzung Ihres Projektes übermitteln Sie uns die Endabrechnungsunterlagen samt Rechnungen.

Nach positiver Prüfung durch unsere MitarbeiterInnen erfolgt die Anforderung der Förderungsmittel beim BMLFUW und anschließend die Überweisung auf Ihr Konto.



Von der Antragsstellung bis zur Auszahlung

Mit dem Online-Service der KPC auf www.meinefoerderung.at haben Sie jederzeit Einblick in den aktuellen Status Ihres Förderungsantrages und die Möglichkeit komfortabel und rasch Dokumente an uns zu übermitteln.